OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-451463/2/Wg/VEP

Datum:
Linz, 30. Juli 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde von A__, X-Strasse vertreten durch B__, Y-Strasse gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Sierning vom 11.10.2023, GZ: Erh-2023-0085-Al, betreffend Festsetzung eines Erhaltungsbeitrages

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Bürgermeister der Marktgemeinde Sierning (in der Folge: „belangte Behörde“) setzte mit Bescheid vom 11.10.2023, GZ: Erh-2023-0085-Al, gegenüber der Beschwerdeführerin (in der Folge: „Bf“) für das Grundstück Nr. aaa, KG bbb C__, einen Erhaltungsbeitrag in Höhe von 437,80 Euro fest, wobei der Spruch des Bescheides auszugsweise wie folgt lautet:

„Spruch:

1. Gemäß § 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994, in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Sierning, mit der der Erhaltungsbeitrag erhöht wird, haben Sie für Ihr Grundstück mit der Grundstücksbezeichnung Nr. aaa, KG C__, einen Erhaltungsbeitrag in Höhe von € 437,80 zu entrichten, wobei dieser Betrag jährlich fällig wird.

2. Der Vorschreibung wurden nachfolgende Bemessungsgrundlagen zugrundegelegt:
   Wasserversorgungsanlage: 1.990,00 m²

3. Gemäß § 28 Abs. (2) Oö. ROG 1994 iVm. § 210 Abs. (1) BAO ist der Erhaltungsbeitrag in Höhe von € 437,80 gemäß Z. 1 mit Ablauf eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides erstmals fällig. […]“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Dagegen wurde von der rechtsfreundlich vertretenen Bf Beschwerde erhoben und vorgebracht, dass weder aus dem zugrunde liegenden Bescheid noch aus der zugrunde liegenden Verordnung der belangten Behörde eine Begründung hervorgehe, weshalb der Erhaltungsbeitrag um 100 % zu erhöhen sei. Es sei nicht ersichtlich, dass die Erhöhung zur Deckung der tatsächlich anfallenden Erhaltungskosten notwendig wäre. Es sei auch nicht ersichtlich, dass die Erhöhung aus Gründen der Baulandmobilisierung erforderlich wäre. Die Marktgemeinde Sierning habe die Verordnung ohne die entsprechenden Ermittlungen und ohne entsprechende Begründung erlassen. Die Verordnung sei daher gesetzwidrig. Der Bescheid basiere auf einer gesetzwidrigen Verordnung und sei daher auch rechtswidrig. Die Verordnung sei zudem auch verfassungswidrig, zumal es schlichtweg unsachlich und gleichheitswidrig sei, eine um 100 % höhere Gebühr für die Wasserversorgung eines Grundstückes vorzuschreiben, wenn dieses unbebaut sei und der Eigentümer daher die zu erhaltende Wasserversorgungsanlage gar nicht benutze. Weiters wird auch vorgebracht, dass die dem Bescheid zugrunde gelegte Verordnung nicht in gesetzmäßiger Weise kundgemacht worden sei. Beantragt wurde, das Landesverwaltungsgericht möge, gegebenenfalls nach Berichtigung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts, den angefochtenen Bescheid aufheben, in eventu, den angefochtenen Bescheid aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverweisen.

Weiters wurde eine Prüfung und die Aufhebung der dem Bescheid zugrunde liegenden Verordnung, mit der der Erhaltungsbeitrag erhöht wurde, beim Verfassungsgerichtshof beantragt.

I.3. Die Beschwerde wurde mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 19.12.2023, GZ: Erh-2023-0085-Al / Br I, als unbegründet abgewiesen. Dagegen wurde von der rechtsfreundlich vertretenen Bf ein Vorlageantrag eingebracht.

I.4. Mit Schreiben vom 06.02.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verfahrensakt, das öffentliche Grundbuch und Digitale Oberösterreichische Rauminformationssystem (DORIS). Es steht demnach folgender Sachverhalt fest:

II.1. Die Bf ist unter anderem Eigentümerin des Grundstückes Nr. aaa, EZ ccc, KG bbb C__.
Das verfahrensgegenständliche Grundstück ist als „Bauland - eingeschränkt gemischtes Baugebiet unter Ausschluss betriebsfremder Wohnnutzung“ gewidmet und wird entsprechend als solches im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Sierning ausgewiesen. Auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück ist weder ein Gebäude errichtet, noch wurde mit der Errichtung eines Gebäudes begonnen, noch bildet das Grundstück mit einem unmittelbar angrenzenden bebauten Grundstück eine untrennbare wirtschaftliche Einheit.
Das verfahrensgegenständliche Grundstück ist selbständig bebaubar und liegt mit einer Fläche von 1.990 m² nicht mehr als 50 m vom nächstgelegenen gemeindeeigenen Wasserleitungsstrang entfernt.
Die Vorschreibung des Aufschließungsbeitrages erfolgte mit Bescheid vor mehr als fünf Jahren.

II.2. Bereits im angefochtenen Bescheid wurde von den unter Punkt II.1. getroffenen Feststellungen ausgegangen und es wurden diese von der rechtsfreundlich vertretenen Bf nicht bestritten. Es haben sich aus den im Behördenakt aufliegenden Unterlagen, insbesondere auch der DKM-Datenkopie vom 11.10.2023 (ON 2 des Behördenaktes), auch keine begründeten Zweifel an der Richtigkeit dieser Feststellungen ergeben. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht daher vom Vorliegen dieser Umstände aus.
Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 274 Abs. 1 Z 1 BAO wurde nicht beantragt (vgl. zum Antrag in der Beschwerde etwa BFG 10.10.2016,

RV/7400148/2016, siehe weiterführend *Ritz/Koran*, BAO[7] § 274 Rz 3 mwN) und erscheint auch nicht erforderlich.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde für das Grundstück Nr. aaa, EZ ccc, KG bbb C__, erkennbar ein (erhöhter) Erhaltungsbeitrag erstmals für das Jahr 2023 in Höhe von 437,80 Euro festgesetzt, wobei diese Festsetzung entsprechend § 28 Abs. 1 letzter Satz Oö. ROG 1994 auch für die folgenden Jahre gilt. Dass der erhöhte Erhaltungsbeitrag mit dem angefochtenen Bescheid erstmals für das Jahr 2023 festgesetzt wurde, ergibt sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich insbesondere aus dem Spruch, der auf die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Sierning, mit der der Erhaltungsbeitrag erhöht wird, verweist, wobei diese Verordnung gemäß ihrem § 2 mit 01.01.2023 in Kraft tritt, und auch aus der Begründung des angefochtenen Bescheides (arg.: „*Mit der Novelle 2021 des Oö. ROG 1994, LGBl. 125/2020 wurde die Möglichkeit geschaffen, durch eine Verordnung des Gemeinderates die Beitragssätze zu erhöhen. Mit der vom Gemeinderat am 13.10.2022 beschlossenen Verordnung zur Erhöhung des Erhaltungsbeitrages wurde dieser erneut erhöht. Die Verordnung vom 10.11.2022 ist mit 01.01.2023 in Kraft getreten.*“). Im Übrigen datiert der Bescheid aus dem Jahr 2023 und es lässt sich diesem Bescheid nicht entnehmen, dass auch für einen Zeitraum vor diesem Jahr ein erhöhter Erhaltungsbeitrag vorgeschrieben werden hätte sollen. Dass die Festsetzung auch für die folgenden Jahre gilt, folgt ohnedies aus der gesetzlichen Anordnung in § 28 Abs. 1 letzter Satz Oö. ROG 1994 und ergibt sich im Übrigen auch aus dem Hinweis im Spruch des angefochtenen Bescheides, dass dieser Betrag jährlich fällig wird, und aus der Begründung, worin ebenfalls auf die jährliche Fälligkeit abgestellt wird.

III.2. Gemäß § 28 Abs. 1 Oö. ROG 1994 hat die Gemeinde dem Eigentümer eines Grundstückes, das im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmet ist, jedoch nicht bebaut ist, je nach Aufschließung des Grundstückes durch eine gemeindeeigene Abwasserentsorgungs- und/oder Wasserversorgungsanlage einen Erhaltungsbeitrag vorzuschreiben. Gemäß § 25 Abs. 1 letzter Satz iVm § 28 Abs. 4 Oö. ROG 1994 ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt der Vorschreibung Eigentümer des Grundstückes ist. Gemäß § 25 Abs. 4 iVm § 28 Abs. 4 Oö. ROG 1994 gilt ein Grundstück unter anderem dann als aufgeschlossen, wenn es selbständig bebaubar ist und von dem für den Anschluss in Betracht kommenden Wasserleitungsstrang nicht mehr als 50 m entfernt liegt.

Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, ist die Bf Eigentümerin des verfahrensgegenständlichen Grundstückes, welches als Bauland gewidmet und unbebaut ist sowie - zumal es mit einer Fläche von 1.990 m² nicht mehr als 50 m

vom nächstgelegenen gemeindeeigenen Wasserleitungsstrang entfernt liegt - als durch die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage aufgeschlossen gilt.

Die Vorschreibung des Aufschließungsbeitrages erfolgte mit Bescheid vor mehr als fünf Jahren, sodass gemäß § 28 Abs. 2 Oö. ROG 1994 die Verpflichtung zur Entrichtung ab dem fünften Jahr nach der Vorschreibung entstanden ist.

Die Tatbestandsvoraussetzungen für die Vorschreibung eines Erhaltungsbeitrages sind daher grundsätzlich erfüllt. Angesichts der anrechenbaren Grundstücksgröße und des in der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Sierning vom 13.10.2022 festgelegten Betrages ergeben sich auch keine Bedenken gegen die Höhe des vorgeschriebenen Erhaltungsbeitrages. Die rechnerische Richtigkeit des angefochtenen Bescheides wurde von der rechtsfreundlich vertretenen Bf im Übrigen auch nicht bestritten.

III.3. Zum Vorbringen der rechtsfreundlich vertretenen Bf, wonach zusammengefasst die Vorschreibung des um 100 % erhöhten Erhaltungsbeitrages gesetz- bzw. verfassungswidrig sei, ist noch Folgendes auszuführen:

Zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit und sachlichen Rechtfertigung der Vorschreibung eines Erhaltungsbeitrages an sich ist auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 24.06.2006, B 3261/05 u.a., zu verweisen. Darin hielt der Verfassungsgerichtshof zunächst fest, dass der Erhaltungsbeitrag an die Überlegung anknüpft, dass die Erhaltungskosten einer Abwasserentsorgungsanlage (bzw. Wasserversorgungsanlage) unabhängig davon bestehen, ob alle in ihrem Einzugsbereich liegenden Baugrundstücke bereits bebaut sind und damit der Anschlusspflicht und der Pflicht zur Entrichtung der Benützungsgebühren unterliegen oder nicht. Der Verfassungsgerichtshof geht davon aus, dass jener Grundstückseigentümer, der sein Grundstück aus welchen Gründen auch immer nicht bebaut, nach dem Willen des Gesetzgebers ungeachtet dessen einen Betrag zu den Erhaltungskosten einer Abwasserentsorgungsanlage (bzw. Wasserversorgungsanlage) beisteuern muss. Dies ist nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes schon im Hinblick darauf sachlich gerechtfertigt, dass auch der Eigentümer unbebauter Grundstücke im Bauland von der mit der Aufschließung (und der damit im Fall der Bebauung gegebenen Anschlussmöglichkeit an einen öffentlichen Kanal) verbundenen Wertsteigerung profitiert. Angesichts dieser Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich davon aus, dass die Vorschreibung eines Erhaltungsbeitrages für als Bauland gewidmete, unbebaute Grundstücke, die aufgeschlossen sind, sachlich gerechtfertigt ist. Der Verfassungsgerichtshof führt in der Entscheidung vom 24.06.2006, B 3261/05 u.a., auch aus, dass *„die Maßnahme aber auch unter dem Gesichtspunkt sachlich gerechtfertigt [ist], finanzielle Anreize zur Unterlassung der Bebauung zu vermeiden und solche zur Nutzbarmachung des Baulandes (‚Baulandmobilisierung') zu schaffen"*.

Mit der Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2021 (LGBl. Nr. 125/2020) wurde in § 28 Abs. 3 Oö. ROG 1994 die Möglichkeit der Erhöhung des Erhaltungsbeitrages geschaffen, sofern dies zur Deckung der tatsächlich anfallenden Erhaltungskosten bzw. aus Gründen der Baulandmobilisierung erforderlich ist (siehe dazu auch AB 1475/2020 Blg Oö. Landtag, XXVIII. GP, 17 f). Insbesondere vor dem Hintergrund der in der Beschwerdevorentscheidung dargelegten Entscheidungsgrundlagen zum Gemeinderatsbeschluss vom 13.10.2022 betreffend die Verordnung über die Erhöhung des Erhaltungsbeitrages haben sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch unter Berücksichtigung des Vorbringens der rechtsfreundlich vertretenen Bf keine ausreichenden Hinweise auf eine Verfassungswidrigkeit bzw. Gesetzwidrigkeit der verfahrensgegenständlichen Verordnung ergeben. Wie zudem aus dem in der Beschwerdevorentscheidung erwähnten Schreiben der Aufsichtsbehörde vom 06.12.2022 folgt, geht im Übrigen auch die Aufsichtsbehörde offenbar nicht davon aus, dass eine gesetzwidrige Verordnung vorliegen würde (vgl. dazu § 101 Abs. 2 Oö. GemO 1990). Aus dem Vermerk betreffend den Zeitraum über den Anschlag an der Amtstafel auf der im Behördenakt aufliegenden Verordnung vom 13.10.2022 ergibt sich zudem, dass die Verordnung ordnungsgemäß kundgemacht wurde (vgl. § 94 Abs. 3 Satz 1 Oö. Gemeindeordnung 1990). Zusammengefasst sieht sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch unter Berücksichtigung des Vorbringens der rechtsfreundlich vertretenen Bf nicht dazu veranlasst, einen Antrag auf Gesetzesprüfung bzw. Verordnungsprüfung an den Verfassungsgerichtshof im vorliegenden Beschwerdeverfahren zu stellen.

III.4. Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass die belangte Behörde auf Basis der anwendbaren Rechtsgrundlagen zu Recht einen Erhaltungsbeitrag vorgeschrieben hat, sodass die Beschwerde spruchgemäß abzuweisen ist.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht nicht von der (dargestellten) höchstgerichtlichen Rechtsprechung ab und es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Im Übrigen ist darauf zu verweisen, dass über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen der Verfassungsgerichtshof erkennt (vgl. Art. 139 Abs. 1 B-VG).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem

einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl